

Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2009

4583

Finanzausgleichsgesetz

**(Änderung vom ;
Fristverlängerung Sonderlastenabgeltung)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2009,

beschliesst:

I. Das Finanzausgleichsgesetz vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

Art. II: Übergangsbestimmungen der Änderung vom 7. Februar 1999

Abs. 1 unverändert.

² Die Beiträge an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe werden bis zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes durch ein neues Gesetz ausgerichtet.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

a) Lastenausgleich für die Stadt Zürich mit Befristung des Soziallastenausgleichs

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 7. Februar 1999 (FAG; OS 55, 180) wurde in Abs. 2 der Übergangsbestimmungen festgelegt, dass die Ausrichtung von Beiträgen an die Sonderlasten der Sozialhilfe (gesetzliche wirtschaftliche Hilfe; § 35 d FAG) auf die

Dauer von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes befristet wird. Das revidierte Finanzausgleichsgesetz trat am 1. Januar 1999 in Kraft. Die Fünfjahresfrist und damit der Lastenausgleich im Bereich der Sozialhilfe endeten erstmals am 31. Dezember 2003. Es war die Absicht des Gesetzgebers, die befristete Regelung durch eine die Interessen sämtlicher Beteiligten berücksichtigende Neufassung des Soziallastenausgleichs zu ersetzen. So sollten neben den Interessen der Stadt Zürich insbesondere auch die Anliegen von anderen Zentrumsgemeinden und des Kantons berücksichtigt werden (sogenanntes «Bündner Modell»).

Im Verlauf der Arbeiten zum neuen Ausgleichsmodell zeigte sich jedoch, dass bei Ablauf der Befristung noch keine Neuregelung bereitstehen würde. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe legten vielmehr den Schluss nahe, dass das Bündner Modell zum Ausgleich der Soziallasten unter den gegebenen Verhältnissen im Kanton Zürich zu keiner Lösung führen wird.

b) Verlängerung der Befristung bis Ende 2008

Im Rahmen der Reform des Zürcher Finanzausgleichs bildete die Reform des Lastenausgleichs und damit auch des Soziallastenausgleichs für die Stadt Zürich zwar einen besonderen Auftrag (vgl. *wif!*-Projekte Nr. 65/2207 und *wif!*-Projekt Nr. 71/2207). Sie sollte aber zusammen mit der Reform des Zürcher Finanzausgleichs eingeführt werden. Um auch bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes die weitere Ausrichtung von Beiträgen an die Sonderlasten der Sozialhilfe auf eine gesetzliche Grundlage stützen zu können, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat daher, Abs. 2 der Übergangbestimmungen bis zur Neuregelung des Finanzausgleichs zu verlängern (Vorlage 3991). Der Kantonsrat beschloss indessen am 8. September 2003 auf Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden (Vorlage 3991a) die Verlängerung um fünf weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2008 (OS 58, 278).

2. Gesetzgebungsarbeiten zur Revision des Finanzausgleichs

Im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsarbeiten zur Revision des Finanzausgleichs beauftragte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern am 7. Februar 2007, bis Ende Juni 2007 eine Vorlage auszuarbeiten, bei der sich der Finanzausgleich des Kantons Zürich neu darauf konzentrieren soll, exogen verursachte Disparitäten

abzubauen. Zu diesem Zweck soll u. a. ein Zentrumslastenausgleich für grosse Städte eingesetzt werden.

Das Modell wurde am 1. März 2007 der Presse vorgestellt. Am 22. August 2007 hat der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, die Vernehmlassung zur Gesetzesvorlage durchzuführen. In den Vernehmlassungsantworten wurden zwar zahlreiche Änderungsvorschläge formuliert. Die grundsätzliche Stossrichtung des Entwurfs zur Reform des Zürcher Finanzausgleichs wurde indes bestätigt. Insbesondere der Zentrumslastenausgleich, der an die Stelle des Sonderlastenausgleichs für die Stadt Zürich treten soll, fand mehrheitlich Zustimmung.

3. Materielle Regelung

Die Kantonsverfassung (KV, LS 101) sieht in Art. 128 Abs. 1 einen Lastenausgleich vor: Erbringt eine Gemeinde besondere Leistungen für ein grösseres Gebiet oder trägt sie besondere Lasten, so kann das Gesetz dafür unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit eine angemessene Abgeltung vom Kanton oder von anderen Gemeinden vorsehen. Im neuen Finanzausgleichsgesetz soll die Abgeltung der Soziallasten im Rahmen des Zentrumslastenausgleichs erfolgen. Dabei erhält neben der Stadt Zürich auch die Stadt Winterthur einen Soziallastenausgleich. Im Rahmen des Zentrumslastenausgleichs werden die Soziallasten nicht mehr gesondert abgegolten, sondern pauschal mit den anderen Zentrumslasten vom Kanton ausgeglichen. Beim Zentrumslastenausgleich ist eine jährliche Anpassung im Rahmen der Teuerung vorgesehen. Bei der Vernehmlassung ergaben sich zu diesem Vorschlag keine Änderungswünsche, weshalb der Regierungsrat diese Regelung in den Entwurf zum neuen Finanzausgleichsgesetz aufgenommen hat (vgl. Vorlage 4582).

4. Verlängerung der Befristung bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes

Die Ersetzung des bisherigen Sonderlastenausgleichs durch den im neuen Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Zentrumslastenausgleich ist damit zwar inhaltlich nicht bestritten. Da aber der Stand der Arbeiten an der Revision des Finanzausgleichsgesetzes keine Inkraftsetzung der neuen Regelung auf den 1. Januar 2009 erlaubt, ist im Rahmen der Übergangsbestimmungen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

vom 7. Februar 1999 die Verlängerung der Ende 2008 auslaufenden gesetzlichen Grundlage für die Beiträge an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe vorzusehen. Aufgrund der oben stehenden Darlegungen ist diese bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des Finanzausgleichs zu befristen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Seit Einführung des Lastenausgleichs 1999 ergeben sich bis 2008 bezogen auf die einzelnen Bereiche im Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe folgende jährliche Beiträge:

Lastenausgleich für die Stadt Zürich: Beiträge im Bereich Sozialhilfe für die Jahre 1999 bis 2008:

Jahr	Beitrag
1999	30 359 000
2000	30 359 000
2001	30 359 000
2002	27 127 000
2003	27 127 000
2004	27 127 000
2005	27 666 000
2006	27 666 000
2007	27 666 000
2008	28 313 000
Total	283 769 000

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Notter Husi